

Insolvenzordnung / Eine Veränderung in der Insolvenzordnung mindert unter bestimmten Voraussetzungen den Druck zur Anmeldung einer Insolvenz ganz erheblich.

Chance für Autohäuser!

VON WALTER MISSING

Nach einem beispiellosen, in nur wenigen Tagen vollzogenen Turbo-Gesetzgebungsverfahren ist am 17. Oktober 2008 das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMSStG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Während der mit diesem Gesetz eingerichtete Finanzmarktstabilisierungsfonds inzwischen schon weithin bekannt ist, bringt das neue Regelwerk auch eine kleine, aber interessante und wesentliche Änderung in der Insolvenzordnung (InsO) mit sich. Diese Änderung ist nicht nur für wackelnde Banken und ins Schlingern geratene Kapitalanlagegesellschaften wichtig, sondern auch für den kriegeschüttelten Automobilvertrieb.

Insolvenzgründe

Allgemeiner Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren ist die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit (§§17f InsO) sowie – bei juristischen Personen – auch die Überschuldung (§19 InsO). Während der Begriff der Zahlungsunfähigkeit vermutlich für jeden unmittelbar einleuchtend ist, bedarf der Begriff der Überschuldung einer näheren Erläuterung. Für eine Überschuldung gibt es zwei mögliche Gründe:

- Die Schulden sind so stark angestiegen, dass sie den Wert des Vermögens übersteigen,
- oder
- der Wert des Vermögens ist so stark gesunken, dass der Restwert des Vermögens nicht mehr ausreicht, die Schulden zu decken.

Man spricht dann von einer so genannten Unterbilanz. Selbst wenn alle Vermögensgegenstände veräußert werden, lässt sich unter diesen Umständen das Unternehmen nicht mehr sanieren. Dies entspricht der Definition des bisherigen §19 InsO:

Bisheriger § 19 Überschuldung

- (1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
- (2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.
- (3) [...]

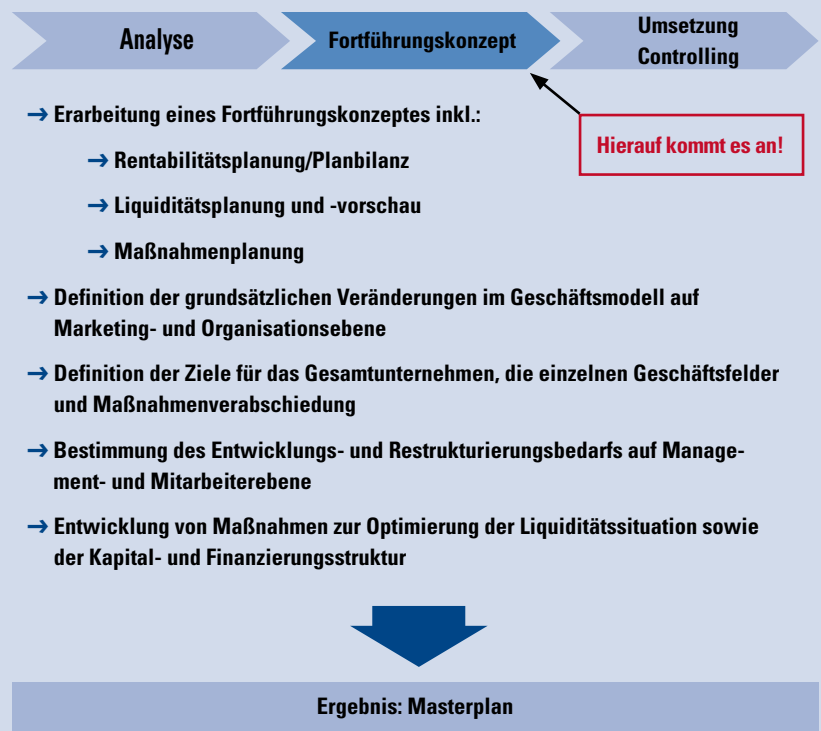
Mit dem zweiten Absatz der Vorschrift stützt die Insolvenzordnung den Grundsatz der Unternehmensfortführung (§252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), sofern diese „überwiegend wahrscheinlich“ ist, eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit also mit mehr als 50

Prozent Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Regel dient der Sanierung des Unternehmens, denn die vorstehend geschilderte Schuldensituation muss nicht zwangsläufig den Absturz des Unternehmens bedeuten – etwa wenn sich die Geschäftslage verbessert, der Wert der Vermögensgegenstände wieder ansteigt oder Geld nachgeschossen wird. Genau an diesem Punkt nimmt das neue Finanzmarktstabilisierungsgesetz jetzt eine kleine, aber bedeutsame Änderung vor, indem es den §19 InsO folgendermaßen neu fasst:

Neuer §19 Überschuldung

- (1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
- (2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehen-

SO GEHEN SIE VOR:



TIPP!

Walter Missing können Sie als Referent bei den PERSPEKTIVEN-Seminaren von Prof. Hannes Brachat Anfang 2009 hören. In elf Städten in Deutschland, Österreich und der Schweiz! Mehr Informationen unter: www.autohaus.de/perspektiven2009

den Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

(3) [...]

Man muss schon zwei Mal hinschauen, um die Änderung zu erkennen: Die Notwendigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände des überschuldeten Schuldners wurde fallen gelassen. Überschuldung liegt jetzt also nicht mehr vor, wenn die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit wahrscheinlich ist – ungeachtet der Bewertung des Vermögens und des Ergebnisses dieser Bewertung. Dies hat eine weit reichende

Bedeutung für das an die Insolvenzlinie geratene Unternehmen.

Millionenteure GW-Bestände

Bisher konnte beispielsweise ein Autohaus schon dadurch in die Überschuldung geraten, dass seine millionenschweren Gebrauchtwagenbestände durch die derzeitige Marktsituation nicht abfließen und drastisch an Wert verlieren. Im Rahmen der bisher notwendigen Erstellung des Überschuldungsstatus hätte eine solche Situation in die Insolvenz führen können.

Nach der neuen Rechtslage zieht sie eine Insolvenz nicht mehr nach sich, wenn die Geschäftstätigkeit des Autohauses nach der derzeitigen Flaute fortgesetzt werden kann. Von der Vorschrift profitiert auch der Automobilhandel, weil nicht mehr eine Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgen muss, sondern nur noch eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden kann. Wichtig ist daher für die betroffenen Unternehmen, dass sie sich

eine in dieser Thematik versierte Beratungsgesellschaft ins Haus holen, die nach einer umfassenden Analyse ein realistisches Fortführungskonzept erarbeitet. Es geht dabei insbesondere um eine positive Ertragsplanung nach der Krise. Unternehmen ist zu raten, sich frühzeitig fachliche Beratung zu holen und nicht erst, wenn es zu spät ist. Erfahrungen zeigen, dass gute Branchenberater ihr Honorar mindestens in doppelter Höhe als Potenzial im Fortführungskonzept herausholen – von anderen sollten die Finger gelassen werden.

Die neue Rechtslage wirkt als Entbürokratisierung und Erleichterung. Sie soll Insolvenzen als reine Folge der Finanzmarktkrise zumindest unwahrscheinlicher machen. Die Änderung ist jedoch befristet bis zum 31.12.2010. Danach wird §19 InsO wieder auf den alten Sachstand zurückgesetzt – falls die Probleme der Finanzmärkte bis dahin gelöst werden konnten. Was man angesichts der Schwere und der komplexen Ursachen der Krise durchaus bezweifeln mag.

Walter.Missing@FahrHerrmannMissing.com

Anzeige 1/2 Seite quer